



Reglement für das Weiterbildungsstudium an der Universität Basel (RWS)

Vom 14. März 2023

Das Rektorat, gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. 1 des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regenz² folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Studierende in Weiterbildungsangeboten an der Universität Basel.
- ² Darüber hinaus gelten insbesondere die Titel I und V der Studierenden-Ordnung der Universität Basel³, die Weiterbildungs-Ordnung und der jeweilige Studienplan⁴.

§ 2 Zulassung und Immatrikulation

- ¹ Die Zulassung zum Studium in einem Weiterbildungsangebot erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans. Die Trägerschaft kann die Teilnahme beschränken. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- ² Kommt die Durchführung des Weiterbildungsangebots nicht zustande, werden dadurch keine Entschädigungsansprüche der Angemeldeten begründet.
- ³ Studierende in MAS- und DAS-Weiterbildungsstudiengängen werden nach erfolgreicher Zulassung immatrikuliert und im entsprechenden Studiengang eingeschrieben.
- ⁴ Weiterbildungsstudierende sind nur berechtigt, das Angebot desjenigen Weiterbildungsstudiengangs in Anspruch zu nehmen, zu welchem sie zugelassen sind und für welches sie die Studiengebühren entrichtet haben. Sie sind nicht zum Studium in der grundständigen Lehre der Universität Basel zugelassen.
- ⁵ Studierende in MAS- und DAS-Weiterbildungsstudiengängen haben jeweils fristgerecht eine Rückmeldung für das kommende Semester vorzunehmen und anzugeben, ob sie beabsichtigen, das Studium fortzusetzen (Semestereinschreibung), zu unterbrechen (Unterbruch) oder abzubrechen (Exmatrikulation).

§ 3 Ausschluss

- ¹ Die Studiengangkommission kann bei Nichtbefolgung der universitären Bestimmungen oder bei definitivem Nichtbestehen von Leistungsüberprüfungen gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans einen Ausschluss vom Studiengang verfügen.

§ 4 Kreditpunkterwerb und Leistungsüberprüfung

- ¹ Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben. Für gleiche und ähnliche Studienleistungen können nur einmal Kreditpunkte erworben werden. Ungenügende Leistungen (Noten unter 4.0 oder «fail») führen zur Nichtvergabe der Kreditpunkte.

¹ SG 440.110.

² Von der Regenz genehmigt am 27. April 2023.

³ SG 441.800.

⁴ Die Studienpläne werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Website der Services Weiterbildung der Universität Basel (<http://www.weiterbildung.unibas.ch>) eingesehen werden.



² Für Leistungsüberprüfungen und Abschlussprüfungen einschliesslich schriftlicher Arbeiten, insbesondere Diplom- und Masterarbeiten, gelten die Vorgaben der Studiengangkommission. Diese orientieren sich in der Regel an jenen der jeweiligen Trägerfakultät für die grundständige Lehre.

³ Jede Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 5 *Leistungsbewertungen und Notenschlüssel*

¹ Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden grundsätzlich immer nach dem Prinzip «bestanden»/«nicht bestanden» (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss. Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Besteht eine Leistungsüberprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird der Notendurchschnitt mathematisch auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

³ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden: 6.0 hervorragend (outstanding); 5.5 sehr gut (very good); 5.0 gut (good); 4.5 befriedigend (satisfactory); 4.0 genügend (sufficient); unter 4.0 ungenügend (failed).

⁴ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

§ 6 *Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben*

¹ Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der für die jeweilige Prüfungsorganisation zuständigen Stelle einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der für die Prüfungsorganisation zuständigen Stelle umgehend bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die zuständige Stelle legt einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als «nicht bestanden» (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

§ 7 *Unlauteres Prüfungsverhalten*

¹ Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorschaft, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als «nicht bestanden» (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

§ 8 *Anerkennung von Leistungen*

¹ Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang/-fach der Universität Basel bzw. an einer anderen anerkannten Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Studiengangkommission auf Antrag der Studiengangleitung.

² Pro Studiengang können maximal 30% (gerundet) der Gesamt-Kreditpunktzahl des jeweiligen Studiengangs anerkannt werden.



§ 9 Prüfungseinsicht und Verfügung über die Leistungsbewertung

¹ Studierende können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe einer Leistungsbewertung Einblick in die Prüfungsakten fordern und über die Leistungsbewertung bei der zuständigen Studiengangkommission eine Verfügung verlangen. Unbestrittene Leistungsbewertungen gelten als anerkannt.

§ 10 Studiengebühren

¹ Die Studierenden haben für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten fristgerecht Studiengebühren an die Universität Basel zu entrichten.

² Eine allfällige Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen, der Abbruch des Studiums oder der Ausschluss vom Studium begründen keinen Anspruch auf Reduktion bzw. Rückerstattung von bereits bezahlten Studiengebühren.

§ 11 Urkunden

¹ Die Services Weiterbildung stellen allen Absolventinnen bzw. Absolventen, die einen Weiterbildungsstudiengang bestanden haben, eine entsprechende Abschlussurkunde sowie ein dazugehöriges Diploma Supplement aus. Studierende von Weiterbildungskursen (WBK) erhalten bei erfolgreicher Teilnahme eine Teilnahmebestätigung, gegebenenfalls mit Nachweis erworbener ECTS-Kreditpunkte. Bei Nichtbestehen oder Abbruch eines Weiterbildungsstudiengangs wird ein Nachweis über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

² Abschlussurkunden und Teilnahmebestätigungen bestandener Weiterbildungsangebote werden von der Studiengangleitung sowie – im Falle von MAS-Studiengängen – von der Vizerektorin Lehre bzw. vom Vizerektor Lehre respektive – im Falle von CAS- und DAS-Studiengängen und Weiterbildungskursen (WBK) – von der Leitung der Services Weiterbildung unterzeichnet.

³ Ist ein zuvor absolvierter CAS- respektive DAS-Weiterbildungsstudiengang Bestandteil eines danach absolvierten nächsthöheren Weiterbildungsstudiengangs, so muss bei dessen Abschluss die Abschlussurkunde des tieferen Abschlusses an die Studiengangleitung zurückgegeben werden, bevor die Abschlussurkunde des höheren Abschlusses ausgestellt werden kann.

§ 12 Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Studiengangkommission fallen.

§ 13 Beschwerdeweg

¹ Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Reglement oder gestützt auf den Studienplan gefällt werden, sind Beanstandungen schriftlich und begründet innert 30 Tagen an die Studiengangkommission zu richten.

² Nach Prüfung der Beanstandungen wird der Entscheid der Studiengangkommission auf Verlangen verfügt. Dieser ist sodann, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen und kann bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.